



Verordnung über die Wohnungsexpertin bzw. den Wohnungsexperten der Einwohnergemeinde Thürnen

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Bestimmung der Wohnungsexpertin bzw. des Wohnungsexperten	1
§ 2	Aufgaben der Wohnungsexpertin bzw. des Wohnungsexperten.....	1
§ 3	Verfahren	1
§ 4	Gebühren	1
§ 5	Inkraftsetzung.....	1

Der Gemeinderat Thürnen, gestützt auf § 70 des Gemeindegesetzes und § 20 des Gesetzes über die Behörde und das Verfahren bei Streitigkeiten aus Miete und Pacht, beschliesst:

§ 1 Bestimmung der Wohnungsexpertin bzw. des Wohnungsexperten

Der Gemeinderat ernennt eine Wohnungsexpertin bzw. einen Wohnungsexperten sowie die Stellvertretung.

§ 2 Aufgaben der Wohnungsexpertin bzw. des Wohnungsexperten

Die Aufgaben der Wohnungsexpertin bzw. des Wohnungsexperten richten sich nach § 20 des Gesetzes über die Behörden und das Verfahren bei Streitigkeiten aus Miete und Pacht von unbeweglichen Sachen.

§ 3 Verfahren

- ¹ Der Antrag für den Beizug einer Wohnungsexpertin bzw. eines Wohnungsexperten ist in der Regel mindestens 14 Tage im Voraus schriftlich bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.
- ² Die Wohnungsexpertin bzw. der Wohnungsexperte legt zusammen mit den Parteien den Zeitpunkt der Besichtigung des Mietobjekts fest.
- ³ Jede Partei erhält eine Kopie des erstellten Protokolls. Das Original wird auf der Gemeindeverwaltung aufbewahrt.

§ 4 Gebühren

- ¹ Die Gebühr beträgt für eine bei der Einwohnergemeinde angestellte Person:
 - a. CHF 150.00 für die erste Stunde.
 - b. zusätzlich CHF 75.00 für jede weitere angefangene halbe Stunde.
 - c. Ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeiten (Montag bis Freitag von 07:00 – 18:00 Uhr) wird ein Zuschlag von 50% angerechnet.
- ² Für eine Wohnungsabnahme wird mindestens eine Stunde in Rechnung gestellt.
- ³ Ist die Wohnungsexpertin bzw. der Wohnungsexperte bei der Einwohnergemeinde angestellt, so fliessen die Einnahmen in die Kasse der Einwohnergemeinde.
- ⁴ Ist die Wohnungsexpertin bzw. der Wohnungsexperte extern mandatiert, entsprechen die Gebühren dem durch die Gemeinde auszurichtenden Honorar. Die Rechnungstellung erfolgt durch die Gemeindeverwaltung.

§ 5 Inkraftsetzung

Die Verordnung über die Wohnungsexpertin bzw. den Wohnungsexperten der Einwohnergemeinde Thürnen tritt per 24. Januar 2024 in Kraft.

Thürnen, 23. Januar 2024

IM NAMEN DES GEMEINDERATS



Alfred Hofer
Gemeindepräsident



Benjamin Meyer
Gemeindeverwalter